

Eider-Treene-Verband · Hauptstraße 1 · 25794 Pahlen

Telefon (0 48 03) 6 01 46-0

Telefax (0 48 03) 587

E-Mail: [info@eider-treene-verband.de](mailto:info@eider-treene-verband.de)

[www.eider-treene-verband.de](http://www.eider-treene-verband.de)

Amt KLG Eider  
Hans Maaßen  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1  
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.		
AV	01. Sep. 2022	II
AD		III
I		IV
AnBu	periodenfremd	
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig	

nachrichtlich:

- Kreis Dithmarschen
- SV Delver Koog

Ihr Zeichen:  
621.41-020-7.4

Aktenzeichen:  
05.31.14  
20220823SN\_B-Plan\_7\_Delve

Bearbeiter:  
Herr Torreck  
04803/6014625

Datum:  
25.08.2022

### SV Delver Koog

**Hier: 2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Delve für das Gebiet „nördlich der Bebauung Süderstraße und Kleenbahndamm, östlich am Knick und südlich Grüner Weg (Mühlenkoppeln)“**

Guten Tag Herr Maaßen,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben angeführten Verfahren. Zu dem vorliegenden Sachverhalt nehme ich wie folgt Stellung. Der Plangeltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Delver Koog. Das Verbandsgewässer 072400 liegt in der Nachbarschaft des Planungsbereiches. Bebauungen und Oberflächenversiegelungen führen mittel- oder langfristig zu einer dauerhaften Störung des Oberflächen- und Bodenwasserhaushaltes und zu einer Verschärfung der Abflusssituation. Es ist Abflussretention zu betreiben. Nach Möglichkeit sollten durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die aktuell zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung einer Abflussretention ausgeschöpft werden. Zum Beispiel begrünte Dächer nicht nur auf Nebengebäuden, Sickerrigolen, Regenwassernutzung auf dem Gelände und durchlässige Oberflächenbefestigung. Es ist zu prüfen, ob sich durch die potentiell zusätzliche Oberflächenversiegelung Einleitmengen erhöhen und eine bestehende Einleiterlaubnis angepasst werden muss. Durch Eingriffskompensationen können Verbandsgewässer oder -anlagen betroffen sein. Beim entsprechenden Verfahren ist der Eider-Treene-Verband zu beteiligen.

**Hinweis:** Es ist das Merkblatt A-RW 1 des LLUR zu beachten.

Gegen das Vorhaben bestehen darüber hinaus keine Bedenken grundsätzlicher Art. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Überlassung einer Ausfertigung des ergangenen Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Falko Torreck*

B.Sc. Falko Torreck

108

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Geschäftsbereich IV  
Bau, Entwicklung, Schulen  
z.Hd. Herrn H. Maaßen  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41-020-7.4/  
Ihre Nachricht vom: 14.07.2022/  
Mein Zeichen: Delve-Bplan7/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 14.07.2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Delve für das Gebiet „nördlich der Bebauung Süderstraße und Kleenbahndamm, östlich An Knick, südlich Grüner Weg (Mühlenkoppeln)“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

## Abwägungstabelle | Gemeinde Delve - B-Plan 7 - Ausweisung eines Wohnbaugebietes | BOB-SH Bauleitplanung

<b>Nr.: 1002</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 10.08.2022	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Denkmalschutz Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
	Dokument: Fehlanzeige

### Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.  
 In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.  
 In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

<b>Nr.: 1006</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 10.08.2022	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen FD Strassenverkehr Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
	Dokument: Gesamteinstellungnahme

### Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

<b>Nr.: 1003</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 10.08.2022	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Brandschutzdienststelle Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
	Dokument: Gesamteinstellungnahme

### Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:

#### Hinweis1

Die Löschwasserennahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) von den jeweiligen Baugrundstücken entfernt liegen.

Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300 m nachgewiesen werden.

#### Hinweis2

Die neu herzurichtende Straße sowie die Wendeanlage sind ebenfalls die Zu- und Abfahrtsstraße für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungswagen, Polizei, ...). Sie müssen so geplant und errichtet werden, dass sie der DIN 14090 entsprechen. Dies ist insbesondere im Wendeplatz zu berücksichtigen.

#### Hinweis3

Es ist eine Notzufahrt im nordöstlichen Bereich über den Fußweg zum Möhlenberg und weiter

zur Süderstraße sicherzustellen. Die Anforderung an diese Notzufahrt müssen der DIN 14090 entsprechen.

#### Hinweis4

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr bzw. der Zufahrten (z.B. Notzufahrt) ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrver-

schlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrtreikant M12) zu verwenden.

Bei Verwendung anderer Schließtechniken ist diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle beim Kreis Dithmarschen abzustimmen.

#### Hinweis5

Um baurechtlich auf den nördlichen Grundstücken in 2. Reihe Gebäude innerhalb der Baugrenzen zu errichten, die den 2. Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr sicherstellen (vgl. § 5 Landesbauordnung SH), ist eine Feuerwehrebewegungsfläche (7 m x 12 m) in maximal 50 m Entfernung von hinteren Teilen eines Gebäudes zu erstellen.

Dieses muss bei den nördöstlichen Grundstücken in 2. Reihe durch ihre Erschließung per nicht öffentlichen Stichstraßen beachtet werden. Ansonsten sind bauordnungsrechtlich zwei bauliche Rettungsweg in diesen Gebäuden notwendig.

An der westlichen öffentlichen Stichstraße ist mittig oder am Ende eine Feuerwehrebewegungsfläche vorzusehen.

Die Anforderung an diese Flächen müssen der DIN 14090 entsprechen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Scheel

Kreisbrandchutzingenieur

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 10.08.2022	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen:
	Dokument: Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

#### Stellungnahme

Mit der Bauleitplanung wurden **keine** Bewertung der Wasserbilanz und **kein** Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILLI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche **Pflicht** als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.

Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung **nicht** in Aussicht gestellt werden und somit die Erschließung nicht als gesichert gelten.

Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-FW1) sind entsprechend vorzulegen.

Zur Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet wurden bisher keine Angaben gemacht. Gegen eine Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Delve bestehen keine Bedenken.

#### Abwägung / Empfehlung

k.A.

<b>Nr.: 1001</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 10.08.2022	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:
	Kreisverwaltung Dithmarschen Keine Abteilung Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Delve**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Delve werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:  
 Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.

Die Gemeinde Delve stellt die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte, die sich in kommunaler Trägerschaft befindet, sich. Darüber hinaus besuchen einige Kinder die Kindertagesstätte in Pahlen.

Im geplanten Baugebiet sollen 20 Wohnbaugrundstücke entstehen. Da der Bau von Zweifamilienhäusern zugelassen ist, könnten vermutlich 22 Wohneinheiten entstehen.

Im letzten Bedarfsplangespräch wurde kein akuter Ausbaubedarf festgestellt. Je nach Zuzug junger Familien muss rechtzeitig nachgesteuert werden.

Hier ist nicht bekannt, ob sich ein Spielplatz in der Nähe befindet. Ein Spielplatz sollte sich in erreichbarer Nähe innerhalb von Wohngebieten befinden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbstständig aufsuchen können.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

<b>Nr.: 1010</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 10.08.2022	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:
	Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Naturschutzbehörde Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Delve bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß der vorliegenden Planung kommt es zu Beseitigung und Entwidmung von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (1) Nr. 4 gesetzlich geschützten Knicks. Dafür sind gesonderte Anträge bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Eine Genehmigung kann gemäß der vorliegenden Planung in Aussicht gestellt werden.

Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass der nötige Ausgleich für die Knickbeseitigung und -entwidmung sowohl über Knick-Ökopunkte als auch über die Neuanlage von Knicks im Gemeindegebiet erbracht werden soll. Die Vereinbarung zur Kompensationsübernahme über das beim Kreis Dithmarschen unter dem AZ 680.01/2/4/132B geführte Ökokonto liegt der unteren Naturschutzbehörde bereits vor. Die in der Begründung auf S.12 beschriebenen Neuanlagen von Knicks wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ich weise daraufhin, dass es zu einer geringen anteilmäßigen Verschiebung in Bezug auf die Aus-

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

gleichesbringung über Ökopunkte und Knick-Neuanlage kommt: In der Begründung steht, dass der nötige Ausgleichsbedarf (insgesamt 626 m) mit einem Anteil von 320 m über Neuanlagen von Knicks und mit einem Anteil von 306 m über Ökopunkte gedeckt werden soll. Den weiteren mir vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass 10 m mehr Ausgleich über Knick-Neuanlage (auf Flurstück 69, Flur 9, Gemarkung Delve: 70 m statt 60 m) und entsprechend 10 m weniger (= 10 Ökopunkte) über Ökopunkte geregelt werden sollen. Somit ändert sich das Verhältnis zu insgesamt 330 m Ausgleich, die durch Knickneuanlage im Gemeindegebiet erbracht werden, und 296 m Ausgleich, die über Ökopunkte erbracht werden. Ich empfehle eine redaktionelle Änderung zur Anpassung.

**LSG „Nordergeest“**

Im Biotop- und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fehlt bei der Betrachtung der Schutzgebiete unter Punkt 4.3 auf S. 5 das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ (Verordnung vom 03.05.2022). Es befindet sich in ca. 280 m Entfernung nordwestlich des Vorhabengebiets. Aufgrund der Distanz und Anbindung der geplanten Bebauung an die vorhandene Siedlungsstruktur sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

**Bauzeiteinregelung**

Aus dem Biotop- und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geht hervor, dass von der Planung potentiell Gehölzbrüter betroffen sein können. Eine entsprechende Bauzeiteinregelung (Gehölzbesitzung zulässig von 01.10. bis 28./29.02.) wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf S. 15 vermerkt und in der Begründung auf S. 11 aufgenommen. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Es wird daher empfohlen, die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeiteinregelungen für die Gehölzbesitzung) auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufzunehmen. Hilfsweise könnte ein Hinweis zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Planausfertigung abgedruckt werden.

<p><b>Nr.: 1008</b>                  eingereicht am: 10.08.2022</p>	<p><b>Details</b>                  Institution:                  Im öffentlichen Bereich anzeigen:                  Dokument:</p>
<p>Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Hannes Lyko                  Nein                  Gesamtstellungnahme</p>	

**Stellungnahme**

**Stellungnahme des Kreises:**

Mit Schreiben vom 14.07.2022 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Delve beteiligt. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes -WA-, um die örtliche Nachfrage nach Wohngrundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau zu decken. Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, der Flächennutzungsplan soll entsprechend berichtigt werden.

Als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion soll sich die Gemeinde Delve bei der Wohnraumvorsorge im Rahmen des Wohnbaulichen Entwicklungsrahmens auf den örtlichen Bedarf zu beschränken. Die Bedarfssituation wurde in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Bei der Standortauswahl gilt, dass der Innenbereich Vorrang vor dem Außenbereich hat. Die Gemeinde Delve hat sich im Rahmen einer Innenpotenzialanalyse mit den vorhandenen Entwicklungspotenzialen im Innenbereich auseinandergesetzt. Die in der Analyse aufgezeigten Bebauungsplanreserven wurden inzwischen weitestgehend verwertet. Die vorhandenen Baulücken sind nach wie vor nicht verfügbar.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Der gewählte Standort im Bereich der Mühlenkoppeln stellt aus städtebaulicher Sicht eine Siedlungsabrundung dar. Das geplante Baugebiet ist in vorhandenen baulichen Strukturen und Landschaftselemente eingebettet. Insofern ist die Standortauswahl, vor dem Hintergrund der fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich, nachvollziehbar. Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die nachfolgenden Hinweise der beteiligten Fachdienste und Dienststellen sollten aber berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko